

Markt Bürgstadt



Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen

- Vereinsförderrichtlinien -

Präambel

Die Arbeit der zahlreichen Vereine und Organisationen im Markt Bürgstadt – nachfolgend „Gemeinde“ genannt – besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich, als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund ihrer wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch den Markt Bürgstadt unterstützt.

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

§ 1 Empfängerkreis

- (1) Zuwendungsempfänger können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine und Organisationen – nachstehend „Vereine“ genannt – sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Sitz des Vereins ist seit mindestens 12 Monaten vor Antragstellung in der Gemeinde. Wenn der Sitz des Vereins außerhalb der Gemeinde ist, kann ein Verein nur dann Zuwendungsempfänger sein, wenn er in der Gemeinde seit mindestens 12 Monaten vor Antragstellung eine örtliche Organisation hat, deren Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.
 2. Der Verein weist geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) auf und erklärt sich bereit, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.
- (2) Folgende Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen: Politische Parteien, Wählergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise oder Jugendorganisationen solcher, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten.
- (3) Soweit die Höhe der Zuwendungen von der Anzahl der Mitglieder abhängt, werden ausschließlich ordentliche Mitglieder (nicht z.B. Fördermitglieder) berücksichtigt. Fördermitglieder sind in der Regel solche, denen die Teilnahme an der Willensbildung des Vereins aus anderen Gründen als fehlende volle Geschäftsfähigkeit nicht gestattet ist.
- (4) Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2 Laufende Zuschüsse

(1) Die Gemeinde gewährt den in § 1 genannten Vereinen laufende Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Jahresförderung

Die Gemeinde gewährt Jahreszuschüsse (z.B. für dem Vereinszweck dienende Anschaffungen und Bedarfsgüter, für Unterhalt und Pflege der vereinseigenen Anlagen, etc.) an Vereine.

Diese bestehen aus einem Sockelbetrag, einem Zuschlag für die jugendlichen Mitglieder, sowie einem Betrag aus der Zuordnung der Vereine in Kategorien.

a. Sockelbetrag

Der Sockelbetrag beträgt bei einer Mitgliederzahl

- bis 50 Mitglieder: 50,00 Euro
- bis 100 Mitglieder: 100,00 Euro
- bis 300 Mitglieder: 200,00 Euro
- über 300 Mitglieder: 300,00 Euro

b. Zuschuss für die jugendlichen Mitglieder

Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein zusätzlicher jährlicher Zuschuss i.H.v. 3,00 Euro je jugendlichem Mitglied gewährt.

c. Kategorien

Die Vereine werden in den drei Kategorien „Öffentliche Veranstaltungen“, „Vereinsheim“ und „Jugendarbeit“ durch ein Gremium bewertet. Für jede Kategorie werden Punkte vergeben, aus denen sich ein Gesamtbetrag ergibt.

Die Punkteverteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- 0 Punkte: 0,00 Euro
- 1 Punkt: 100,00 Euro
- 2 Punkte: 200,00 Euro
- 3 Punkte: 300,00 Euro
- 4 Punkte: 400,00 Euro

- Bei dem Bereich „Öffentliche Veranstaltungen“ werden die Größe der Veranstaltungen, die Häufigkeit, sowie die Teilnahme an gemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Straßen- und Hoffest, Märkte, etc.) bewertet. Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen (bei Sportvereinen z.B. Rundenspiele), werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Im Bereich „Vereinsheim“ werden die Größe der einzelnen Vereinsheime und die daraus resultierende Unterhaltslast bewertet.
- Bei der Kategorie „Jugendarbeit“ wird die Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren wie folgt bewertet:
 - 0 Punkte: 0 – 10 Jugendliche
 - 1 Punkt: 11 – 30 Jugendliche
 - 2 Punkte: 31 – 50 Jugendliche
 - 3 Punkte: mehr als 51 Jugendliche

Über Ausnahmen zur Wertigkeit im Bereich Jugendarbeit entscheidet der Arbeitskreis.

Die Kategorien werden von einem Arbeitskreis bestehend aus Gemeinderatsmitgliedern und Vertretern der Verwaltung jährlich kontrolliert.

2. Übungsleiterzuschüsse

Berechtigte sporttreibende Vereine können über die Landkreisverwaltung für ihre ausgebildeten, qualifizierten Übungsleiter, die im aktiven Sportbetrieb eingesetzt sind, staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern beantragen. Der staatliche Übungsleiter-Zuschuss wird derzeit auf Basis des vorgelegten Förderbescheides durch die Gemeinde und den Landkreis verdoppelt (anteilig je zur Hälfte), wenn die Anzahl der aktiven Mitglieder bis 27 Jahre im BLSV- beziehungsweise BSSB-Verein mindestens 40 Prozent beträgt. Im Einzelfall kann der gemeindliche Übungsleiterzuschuss mit gemeindlichen Leistungen verrechnet werden.

3. Förderung von Jugendarbeit

3.1. Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflagemassnahmen und der Jugendverbandsarbeit, die nicht dem laufenden Vereinszweck dienen. Folgende Massnahmen sind förderfähig:

a. Jugenderholung:

Für Jugendfahrten, Zeltlager und Freizeiten, die außerhalb des eigentlichen Verwendungszwecks liegen, gewährt die Gemeinde 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer (bei Zeltlagern von mehr als 3 Tagen) für Jugendliche unter 18 Jahren und die notwendigen Betreuer, jedoch jährlich maximal 8 Tage pro Verein und Veranstaltung.

b. Arbeitsmaterial:

Technische Mittel, z.B. Zelt für Zeltlager, Sportgeräte, etc. (kein Verbrauchsmaterial) und Arbeitshilfen, z.B. Liederbücher, Bastelwerkzeug, Bücher, etc. werden durch die Gemeinde mit 20 % der Anschaffungskosten gefördert. Der jährliche Höchstbetrag pro Verein liegt bei 150,00 Euro.

c. Besondere Massnahmen:

Förderungen für besondere Massnahmen können auf Antrag in angemessenem Umfang gewährt werden (Einzelförderung).

3.2. Form der Antragstellung:

Die Anträge sind schriftlich auf den Formblättern des Marktes Bürgstadt in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.

3.3. Antragsfristen:

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Massnahme bzw. der Anschaffung einzureichen. Zuschussanträge für Sachbeschaffungen können auch im Voraus mit Verwendungsnachweis oder einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Anträge, die nach dem 15. Oktober eingehen, können erst mit den Mitteln des nächsten Jahres gefördert werden.

3.4. Höhe der Zuschüsse:

Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus oben genannten Richtlinien des Marktes Bürgstadt.

Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Anträge und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind nur einmalig in einem Förderungstitel zuschussfähig.

Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltsslage auf Beschluss des Gemeinderates möglich. Mindestens 30 % der

Gesamtausgaben sind vom Antragssteller zu tragen. (Eigenmittel und Teilnehmergebühren)

3.5. Kein Rechtsanspruch:

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

3.6. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr)

Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Es werden, soweit nicht anders in den Förderrichtlinien vorgesehen, nur Maßnahmen und Sachanschaffungen gefördert, die innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sind.

4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Regelungen hierzu finden Sie in der Satzung des Marktes Bürgstadt über Ehrungen und Auszeichnungen.

5. Verfahren

Anträge für laufende Zuschüsse kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheiden die Vertreter des Gemeinderates. Bei Anträgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die Mitgliederzahlen vom 01. Januar des laufenden Jahres zugrunde zu legen. Über die Mitgliederzahlen ist ein Nachweis vorzulegen (Kopie der Meldung an die übergeordneten Fachverbände).

Die Antragstellung hat bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres selbstständig zu erfolgen. Hierzu kann das gemeindliche Formblatt genutzt werden.

Nachträglich eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern.

§ 3 Investitionszuschüsse

(1) Die Gemeinde gewährt den in § 1 genannten Vereinen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung ist, dass

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme (Ziffer 2 Buchstabe a) oder vor Vergabe des Beschaffungsauftrages (Ziffer 2 Buchstabe b) gestellt wird,
- der Verein nach Abzug aller Zuschüsse mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 20 % bei Bauten und 35 % für sonstige Beschaffungen selbst trägt. Die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen für Vereinsinvestitionen bei Bauten werden in die Bezuschussung mit einbezogen. Für die Zuschussberechnung derartiger Arbeitseinsätze wird ein fiktiver Stundenlohn von 10 Euro pro Einsatzstunde angesetzt, der in der Summe den förderfähigen Baukosten zugerechnet wird. Zum Nachweis dieser Eigenleistungen sind vom Verein

erstellte Arbeitsberichte vorzulegen, die das Gewerk, die Arbeitsleistung (Stundenzahl) und die Namen der eingesetzten Personen enthalten.

- die Maßnahme in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder vergleichbarer Institutionen als förderungswürdig anerkannt wird.

2. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a. Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und zu Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagen und Gebäuden

Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und zu Instandsetzungsmaßnahmen (Sanierungen) an Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen. Laufende Unterhaltsmaßnahmen und Ersatz von Verschleißartikeln sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Ab einer Investitionssumme von 2.500 Euro gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Gesamtsumme der förderfähigen Kosten.

Für Neubauten und Generalsanierungsmaßnahmen mit förderfähigen Kosten ab 50.000 Euro kann eine Einzelfallentscheidung vom Gemeinderat getroffen werden. Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen Aufwendungen, die nicht direkt dem Vereinszweck dienen. Hierzu zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung der Vereine mit denen Einnahmen erzielt werden, wie bei gastronomischer Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Ausschank). Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einnahmeauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.

Die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss über mehrere Haushaltsjahre verteilt, auszuzahlen.

b. Sonstige Zuschüsse

Die Gemeinde kann für Beschaffungen von Sport-Großgeräten im Sinne der Richtlinien des BLSV, Musikinstrumenten und Bekleidung, die bereits durch Fachverbände bezuschusst wurden, einen Zuschuss gewähren, sofern die Beschaffung über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgeht und dem Verein die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist oder die Förderung wegen der Höhe der Beschaffungskosten, der Bedeutung der Beschaffung für die Repräsentation der Gemeinde durch den Verein oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet wird. Die Zuschusshöhe entspricht 15 % der Anschaffungskosten.

3. Verfahren

Anträge für Investitionszuschüsse kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Gemeinde. Dies können insbesondere Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne sein.

Eine erneute Antragstellung ist frühestens zwei Jahre nach der letzten Zuwendungsgewährung möglich.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen,
- Versicherungsbeiträge,
- Allgemeine Einrichtungen, die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden,
- Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude,
- Sonstige Kosten des laufenden Betriebs.

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden. Sie sollen vor dem 1. November des laufenden Jahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen

Investitionszuschüsse werden unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 15 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt. Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Verwendungsnachweise bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme mit allen Belegen (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer, sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlicher Unterlagen verlangen.

§ 4 Zurverfügungstellung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen an Vereine

Die Gemeinde stellt den in § 1 genannten Vereinen gemeindliche Anlagen, Gebäude und Einrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung

1. Regelmäßige Belegung (Übungsstunden, Proben, etc.)

Für die Überlassung wird das Nettobenutzungsentgelt nach den im Belegungsplan enthaltenen Benutzungsstunden berechnet. Es beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| • Großer Saal Bürgerzentrum Mittelmühle: | 5,00 Euro |
| • Kleiner Saal Bürgerzentrum Mittelmühle: | 2,00 Euro |
| • Jugendraum Bürgerzentrum Mittelmühle: | 2,00 Euro |
| • Foyer Bürgerzentrum Mittelmühle: | 3,00 Euro |

Die Sporthalle und das Sportgelände werden aufgrund bestehender Vereinbarungen für Trainings- und Spielzwecke kostenfrei zur Verfügung gestellt.

In Einzelfällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Veranstaltungen

Kulturelle bzw. öffentliche Veranstaltungen der Vereine werden durch die Gemeinde durch eine kostenfreie Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung (z.B. Bürgerzentrum Mittelmühle, Gewölbehalle) an einem Tag pro Verein im Kalenderjahr gefördert. Für die Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen an die Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen über die kostenfreie Nutzung hinaus, erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

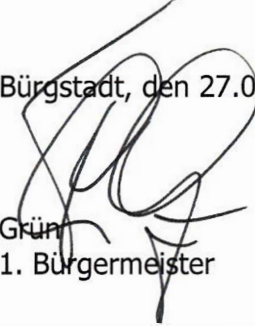
3. Überlassung sonstiger Anlagen

Die Überlassung sonstiger Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile an Vereine wird durch Einzelvereinbarungen geregelt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse behalten sich vor, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.
- (2) Entscheidend für die Zuschussung sind die Richtlinien des Jahres, in dem der Zuschussantrag gestellt wurde.
- (3) Der Gemeinderat hat die Richtlinien in seiner Sitzung vom 24.04.2018 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bürgstadt, den 27.04.2018


Gün
1. Bürgermeister